

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Closterberg, Am Stadtpark 2-3

Verantwortlich: ...
Verleger: ...

Die Bauarbeiterfrage für das Landvolk

Die Bauarbeiterfrage ist eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart. Sie betrifft nicht nur die Arbeiter selbst, sondern auch das Landvolk, das auf ihre Arbeit angewiesen ist. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Werbearbeit

aus gerade jetzt mit dem neuen Werk
berufen werden. Der neue Vertrag
übertrag mit neuen Proben Verbesse-
rungen für die Bauarbeiter sein nicht
vor dem Abgang. Das Nutzen von
die neuen Leistungen bei allen Gelegen-
heiten. Es wird sein letzter Kampf
werden! Die Maschinen auf Verfolger
sind um so besser, je gefährlicher die
Organisation der Arbeit. Deshalb muß
jetzt der letzte Untergang für den
Verband gewonnen werden. Das die
Erziehung dieses und das in Zeiten
der Lohnbewegungen die Situation am
leichtesten und am erfolgreichsten ist.

Soblan! Nutzen mit der Zeit

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

Die Bauarbeiter sind eine wichtige Kraft in der Nation. Sie sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren. Die Bauarbeiter sind die Grundpfeiler der Nation, die den Boden bebauen und die Häuser bauen, in denen wir wohnen. Ohne sie wäre das Leben unmöglich. Daher müssen wir uns mit dieser Frage auseinandersetzen und die Interessen der Bauarbeiter wahren.

II.

Akkordarbeit ist zulässig, wenn die dafür im Betracht kommenden Fachgruppen der Ortsvereine dazu ihre Zustimmung geben.

III.

1. Die Parteien sind darüber einig, daß im Beton- u. Mauerwerk neben den Mauern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern noch Zementfacharbeiter, Zementarbeiter und Einschaler zu unterscheiden sind.

Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter muß die gewöhnlichen Arbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

2. Der Stundenlohn der Zementfacharbeiter soll dem der Maurer, der Stundenlohn der Einschaler dem der Zimmerer und der Stundenlohn der Bauhilfsarbeiter im Betonwerk dem der Bauhilfsarbeiter im Hochbau gleich sein.

3. Beim Ein- und Ausschalen von Konstruktionssteinen sind Zementarbeiter und Bauhilfsarbeiter nur als Helfer unter angemessener Mitwirkung von Facharbeitern zu beschäftigen.

IV.

Die Parteien sind darüber einig, daß die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbes in einem Anhang zu diesem Reichs-Tarifvertrage einheitlich für das ganze Reich geregelt werden.

V.

Die Arbeitgeber erklären die Gewährung von Ferien grundsätzlich nicht abzulehnen, halten aber wegen der besonderen Schwierigkeiten im Baugewerbe Vorbereitungen für erforderlich, die für das Jahr 1920 Ferien noch nicht ermöglichen.

VI.

Die Heranziehung und Ausbildung eines guten Nachwuchses (Lehrlinge und jugendliche Arbeiter) ist eine Angelegenheit aller Berufsangehörigen, und da hierbei die Frage des Lohnes eine nicht unbeachtliche Stelle spielt, ist es geboten, neben den Löhnen der jugendlichen Arbeiter auch die Löhne der Lehrlinge tariflich zu regeln.

VII.

Die vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß etwa eintretende Änderungen gesetzlicher Bestimmungen ohne weiteres auch auf den vorliegenden Vertrag Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 1920.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Vertragsgebiet:

Lohn- und Arbeitstarif.

Auf Grund des Reichs-Tarifvertrages vom 1. Mai 1920, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifs bildet, ist zwischen

diesem Lohn- und Arbeitstarif abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich dieses Lohn- und Arbeitstarifs.

1. Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt hinsichtlich der in § 4 angeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Mauer-, Zimmer-, Eisen-, Eisenblech- und Tiefbauarbeiten und für alle Arbeitsstätten im Bau-, Mauer-, Zimmer-, Eisen-, Eisenblech- und Tiefbauwesen.

2. Die Vertragsparteien bitten sämtliche Organisationen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitern über Arbeiten nicht zu verhandeln.

3. Die Vertragsparteien bitten sämtliche Organisationen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitern über Arbeiten nicht zu verhandeln.

4. Die Vertragsparteien bitten sämtliche Organisationen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitern über Arbeiten nicht zu verhandeln.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt festgesetzt: (Hier folgt die Tabelle über die Arbeitszeit. Siehe § 3 des Reichs-Tarifvertrages.)

§ 3.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

(Siehe § 4 des Reichs-Tarifvertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen sind hier nach Bedarf zu ergänzen.)

§ 4.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt für einen:

Table with 2 columns: Profession (Maurer, Zimmerer, etc.) and Lohn (Pfennig). Lists various construction professions and their corresponding hourly wages.

(Hier sind nach Bedarf für weitere Arbeitergruppen Löhne anzugeben)

2. Der Lohn für Maurer ist für jede Maurerarbeit, der Lohn für Zimmerer für jede Zimmererarbeit auch im Tiefbaugewerbe zu zahlen.

3. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zulagen gezahlt:

4. Die Arbeiter sind zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet. Als ortsübliche Arbeiten gelten insbesondere

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

§ 5.

Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt eine Woche. Für Tiefbauten sind Ausnahmen zulässig (vergleiche Ziffer 8 des Anhanges zum Reichs-Tarifvertrage).

Die Lohnzahlung erfolgt am

Die Lohnlisten können drei Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 7.

Behandlung von Streikgefallenen.

Schlichtungskommission.

Der Schlichtungskommission gehören an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt

Tarifamt.

Dem Tarifamt gehören an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt

Sitz in

§ 8.

Durchführung des Lohn- und Arbeitstarifs.

Die Tarifparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Reichs-Tarifvertrages für das deutsche Baugewerbe und dieses Lohn- und Arbeitstarifs einzusetzen.

§ 9.

Tarifdauer.

Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vorstände der dem Reichs-Tarifvertrag angeschlossenen Organisationen, vom

an für die Dauer des Reichs-Tarifvertrages für das Baugewerbe. Vorstehender Lohn- und Arbeitstarif wird hiermit genehmigt.

, den 19

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

*) Eine Trennung in geübte und ungeübte Bauhilfsarbeiter ist nur in den Tarifgebieten zulässig, wo bisher eine unterschiedliche Bezahlung üblich war.

**) Zu den Maschinisten Klasse I gehören: Baggenmeister, Löffelzugführer, Großbaggenführer. Zu den Maschinisten Klasse II gehören: Lokomotiv- und Kranführer, Baggenmaschinen, Maschinisten an Lokomotiven, Dampfmaschinen, Pumpen und Explosionsmotoren, Löffelzugführer. Zu den Maschinisten Klasse III gehören: Elektromotorführer, Heizer, die eine sechsmonatige Tätigkeit als Heizer nachweisen können. Als Heizer sollen nur solche Leute angestellt werden, die bereits eine sechsmonatige Berufstätigkeit hinter sich haben.

Maschinisten, die als Angestellte anzusehen sind, fallen nicht unter diesen Tarifvertrag.

Verhandlungen für das Tiefbaugewerbe

fanden am 19. und 20. Mai statt. Ein positives Ergebnis ist nicht erzielt worden. Die Verhandlungen waren dadurch äußerst erschwert, daß die Vertreter des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes die unmittelbar vorher mit dem Arbeitgeberbund f. d. B. v. einbarten Bestimmungen für Tiefbauten für sich unter keinen Umständen als maßgebend anerkennen wollten.

Unsere im Tiefbaugewerbe beschäftigten Mitglieder ersuchen wir, bis auf weiteres keine Arbeitsniederlegungen vorzunehmen. Es ist klar, daß an diesen untergeordneten Fragen der Reichs-Tarifvertrag im Tiefbaugewerbe nicht scheitern wird.

Bücherchau

Kommentar zum Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung und Verordnungen verwandten Inhalts. Von Dr. Joh. Feig und Dr. H. Siggler, Geheimen Regierungsräten und vortr. Räten Reichsarbeitsministerium. Verlag von Franz Vahlen Berlin W 9, Unterstr. 16. Preis kart. 9 M. + Steuerzuschlag.

Sterbetafel.

- Am 2. Mai starb unser treuer Kollege Peter Hallberg aus Buisdorf im Alter von 30 Jahren. Ortsgruppe Siegburg. Am 8. Mai starb unser treuer Kollege Anton Gauer, Vorsitzender der Ortsgruppe Mülh., im Alter von 51 Jahren. Verwaltungsstelle Fulda. Am 11. Mai starb unser langjähriges Mitglied Heinrich Jander infolge Schlaganfall. Ortsgruppe Frieddorf b. Bonn. Am 11. Mai starb unser treuer Kollege Wilh. Bräuning im Alter von 25 Jahren an Lungenentzündung. Verwaltungsstelle Coesdorf. Am 19. Mai starb unser lieber Kollege Peter Bongardt im Alter von 38 Jahren infolge Lungenentzündung. Wir verlieren in ihm einen treuen Kollegen. Ortsgruppe Nieberehe.

Ehre ihrem Andenken!

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionsschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für
Danksamlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der
Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe

Den Wortlaut des neuen Vertrages haben wir in der letzten Nummer der „Baugewerkschaft“ mitgeteilt. Die Verhandlungen, die zu diesem Ergebnis führten, fanden am 16., 17. und 18. Mai in Berlin statt. Am ersten Verhandlungstage hatten die Parteien nochmals versucht, unter sich zu einer Einigung zu gelangen. Eine solche konnte jedoch nur in ganz wenigen untergeordneten Punkten erzielt werden. Alle wichtigeren Differenzpunkte blieben strittig und mussten von den zugezogenen unparteiischen Obleuten — Geheimrat Wulff und Regierungsrat Dr. Bühler, Malerobermester Kruse und Verbandsvorsitzender Tarnow (Dtsch. Holzarbeiterverband) — erledigt werden, die aber keine Schlichtungspraxis gefüllt, sondern den Parteien nur Vorschläge unterbreitet haben. Diese mehr elassische Art des Schlichtungsverfahrens hat sich gut bewährt. Es wurde so die Möglichkeit offen gehalten, daß die Parteien über die gemachten Vorschläge nochmals in Unterhandlung treten und sie, wo erforderlich, den praktischen Bedürfnissen entsprechend abändern konnten. Eine auf solche Art zustande gekommene Regelung kann naturgemäß immer nur ein Kompromiß sein. Wir Bauarbeiter haben, wenn wir uns von vernünftigen Erwägungen leiten lassen, keinen Grund mit der Neugestaltung unzufrieden zu sein. Wo wir mit unseren Wünschen dieses Mal noch nicht durchgedrungen sind, haben wir begründete Hoffnung, daß es demnächst gelingen wird.

In der Frage des **Wahlrechts** und der **Arbeitervertretung** in den Betrieben kommt die Neuregelung unseren Wünschen ziemlich weit entgegen. Unser Streben war darauf gerichtet, die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes in den Vertrag hineinzuarbeiten in einer Form, die den Eigenarten des Baubetriebes Rechnung trägt. Wir wollten und konnten aber auch die Rechte und Befugnisse, die die Bau- und Platzdelegierten nach dem bisherigen Vertrage schon hatten, nicht preisgeben. Überhaupt waren wir der Auffassung, daß die ganze Betriebsräteorganisation auf dem Bau delegierten System aufgebaut werden müßte. Wir forderten also, daß den Bau- und Platzdelegierten die Rechte und Befugnisse von Betriebsobleuten bzw. Betriebsräten im Sinne des Betriebsrätegesetzes zuerkannt würden. Darüber hinaus forderten wir, daß aus der Mitte dieser Delegierten ein Betriebsausschuß im Sinne des Gesamtbetriebsrats des B. M. G. gebildet würde, der, in Ergänzung der Arbeitervertretung auf der einzelnen Arbeitsstelle, die Kontrolle des Unternehmens als Ganzes ausübt. In den besonderen Verhältnissen des Baugewerbes liegt es begründet, daß wir dabei teilweise über das Betriebsrätegesetz hinausgehen mußten. Letzteres trifft besonders zu auf die Anzahl der Delegierten auf einer Arbeitsstelle, für die wir keinerlei Beschränkung wünschten, d. h. es sollte, wie bisher, die Organisation bzw. jeder Beruf das Recht beibehalten, Delegierte einzusetzen. Dem letzten die Unternehmern den stärksten Widerstand entgegen. Sie wollten einmal unter keinen Umständen über das Betriebsrätegesetz hinausgehen, dann aber auch keine Doppelvertretung der Arbeiter, wie sie es nannten, zulassen. Der Einrichtung eines Betriebsrates für jedes Unternehmen konnten sie sich natürlich nicht widersetzen, denn aber sollten die Baubelegierten nur die Funktionen der Vorzugszeit haben und also nicht unter den Schutz des Betriebsrätegesetzes fallen. Wenn aber die Delegierten die Rechte und Befugnisse von Betriebsobleuten und Betriebsräten im Sinne des B. M. G. erhalten, dann wollten sie die Vertretung für den Gesamtbetrieb nicht mehr abgeben. Vor allem aber wünschten sie eine Beschränkung in der Anzahl der Delegierten. Ihr letzter Vorschlag ging dahin, daß auf 5-300 Arbeiter derselben Organisation oder Gruppe ein Delegierter und auf je weitere angefangene 300 ein weiterer Delegierter gewählt werden sollte, die aber nur die Rechte und Befugnisse aus dem Betriebs-

rätegesetz haben sollten. Aus diesen Baubelegierten sollte im März jeden Jahres bei einer Arbeiterzahl von 5-20 ein Betriebsobmann im Sinne des § 92 des B. M. G. und bei einer Arbeiterzahl über 20 ein Betriebsrat gewählt oder bestimmt werden. Die nunmehr im Vertrag vorgenommene Regelung (§ 7) gründet sich auf die Vorschläge der Unparteiischen. Wesentlich daran ist, daß auch den Baubelegierten die Rechte und Befugnisse von Betriebsobleuten bzw. Betriebsräten im Sinne des B. M. G. zustehen. Zwar haben die Unparteiischen auch eine Beschränkung in der Anzahl der Delegierten vorgenommen, aber diese hält sich in erträglichen Grenzen. Das Schwergewicht liegt im Baugewerbe nun einmal bei den Arbeitsstellen von 5-20 Arbeitern, und hier geht die vertragliche Regelung über das Betriebsrätegesetz hinaus. Die Bestimmung, daß bis zu 19 Arbeitern 1-2 Delegierte ernannt werden können, erscheint bezeichnend, soll es aber nicht sein. Der ursprüngliche Vorschlag der Unparteiischen lautete: bis zu 19 Arbeitern zwei Delegierte. Dem wurde arbeitgeberseits entgegengehalten, daß dann bei 5 Arbeitern schon 2 Delegierte vorhanden sein könnten, während das Betriebsrätegesetz bis 5 Arbeiter überhaupt keine Ar-

Die Werbearbeit

muß gerade jetzt mit höchstem Nachdruck betrieben werden. Der neue Reichstarifvertrag mit neuen großen Verbesserungen für die Bauarbeiter steht dicht vor dem Abschluß. Das Ringen um die neuen Tariflöhne hat allenthalben eingesetzt. Es wird kein leichter Kampf werden! Die Aussichten auf Erfolg sind um so besser, je geschlossener die Organisation dasteht. Deshalb muß jetzt der letzte Unorganisierte für den Verband gewonnen werden. Aus der Erfahrung wissen wir, daß in Zeiten der Lohnbewegungen die Agitation am leichtesten und am erfolgreichsten ist. Wohlan! Rühren wir die Zeit!

bettervertretung vorsehe. Daraufhin erfolgte die Änderung, die so zu verstehen ist, daß bis 5 Arbeiter ein Delegierter und von 5-19 Arbeiter 2 Delegierte gewählt werden können. Das bisherige Wahlbestimmungsrecht der Delegierten bei der Entlassung von Leuten bleibt bestehen, indem die Ziffer 2 des § 2 des alten Vertrags, außer einigen Änderungen, unverändert übernommen worden ist. Die Unternehmer hatten Streichung dieser Bestimmung beantragt.

Die Regelung der **Lehrlingsfrage** in den Vorschlägen der Unparteiischen gründet sich auf den bereits in der zweiten Lesung gemachten Vorschlag der Unternehmer, wonach die am Vertrage beteiligten Zentralorganisationen sich verpflichten, gemeinsam mit dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister Grundzüge für Lehrverträge aufzustellen und deren Durchführung zu überwachen. Der Vorschlag der Unparteiischen faßt diese Bestimmung schärfer, indem er eine Frist setzt, innerhalb derer das Lehrlingsabkommen getroffen sein soll. Wird bis zum 31. Dezember 1920 eine befriedigende Lösung nicht erzielt, so sind die vertragstretenden Parteien gehalten, auf Antrag einer Partei die Lehrlingsfrage erneut zu verhandeln. Wer den zunächst schon abgelehnten Standpunkt der Unternehmer in dieser Frage bei den Verhandlungen kennen gelernt hat, wird diesen

Fortschritt nicht gering anschlagen. Für die Regelung der **Lehrlingslöhne** verbleibt es im wesentlichen bei der bisherigen Bestimmung, wonach den Unternehmern empfohlen wird, gemeinsam die tarifliche Regelung anzustreben. Neu hinzugefügt ist hierbei „im Benehmen mit der zuständigen Innung“.

In der **Ferienfrage** müssen wir unsere Hoffnungen für dieses Jahr leider noch zurückstellen. Man wird aber nicht sagen können, daß die von den Unparteiischen vorgeschlagene protokollarische Erklärung ein „Begräbnis erster Klasse“ darstellt. Die Frage ist ins Rollen gebracht und wird, davon sind wir überzeugt, in absehbarer Zeit zu praktischen Ergebnissen führen. Den Unternehmern geht die vorgeschlagene Fassung jedenfalls schon viel zu weit, und wenn sie dem Passus, daß sie die „Gewährung von Ferien grundsätzlich nicht ablehnen“, zustimmen, was sicher nicht ohne große Widerstände vor sich geht, so ist damit tatsächlich das erste und größte Hindernis für die Einführung von Bauarbeiterferien aus dem Wege geräumt. Man wird auch auf Arbeiterseite zugehen müssen, daß die Ferienfrage im Baugewerbe besonders schwierig gelagert ist. Ebenso, daß zuverlässige Maßstäbe für die finanzielle Tragweite des Plans für den Augenblick noch fehlen und bahngeliebte Vorarbeiten nicht getroffen sind. Auch darüber besteht auf Arbeiterseite kaum eine Meinungsverschiedenheit, daß angesichts der ständig wechselnden Arbeiterschaft im Baugewerbe der einzelne Arbeitgeber die Bezahlung der Ferientage nicht leisten kann. Gewiß wird es in erster Linie Sache der Arbeitgeber sein müssen, die hierfür erforderlichen Einrichtungen, etwa eine gemeinsame Ferienkasse oder Ferienversicherung, zu schaffen. Über diese Einrichtungen sind für den Augenblick nicht da und sie lassen sich auch von heute auf morgen nicht ins Leben rufen. Aufgabe der einzulegenden Kommission wird es sein, die dafür erforderlichen Vorarbeiten zu treffen. Hoffen wir, daß sie zu einer schnellen und befriedigenden Lösung gelangt.

Zur **Frage der Akkordarbeit** schlagen die Unparteiischen eine protokollarische Erklärung vor, die um ein Geringes über die bisherige Fassung hinausgeht, aber auch den Wünschen der Unternehmer voll Rechnung trägt. Während nach der alten Fassung die Akkordarbeit durch den Reichstarifvertrag „weder angeregt noch verboten“ werden sollte und die Prüfung der Zulässigkeit von Akkordarbeit den Unterverbänden (Ortsvereinen) zugewiesen war, heißt es jetzt in dem Vorschlag der Unparteiischen: „Akkordarbeit ist zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Fachgruppen der Ortsvereine dazu ihre Zustimmung geben.“ Wir meinen, die Freiheit der Entscheidung, ob in Akkord gearbeitet werden soll oder nicht, ist für die Arbeiter auch in der neuen Fassung vollständig gewahrt. Der wesentlichste Unterschied gegenüber der alten Fassung besteht darin, daß künftig nicht mehr der gesamte Ortsverein, also in der Mehrzahl Maurer und Bauhilfsarbeiter, darüber entscheidet, ob z. B. die Fliesenleger oder Fuhrer in Akkord arbeiten dürfen oder nicht, sondern daß die betreffende Fachgruppe und nur sie allein darüber zu entscheiden hat. Aus Gründen der beruflichen Freiheit und Selbstbestimmung halten wir diese Regelung gegenüber der bisherigen sogar für die bessere.

Besonders umstritten war dann die **Frage der Arbeitszeit**. Die Unternehmer hatten beantragt, daß eine kürzere Arbeitszeit an den Tagen vor Sonn- und Festtagen durch eine entsprechende längere Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen ausgeglichen werden dürfte; ferner wollten sie zentral festgelegt wissen, daß die Arbeitszeit im Sommer in der Regel nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht vor 6 Uhr abends enden soll. Arbeitnehmerseits war beantragt, die Bestimmung „wesentlich 48 Stunden“ zu streichen, um die Bahn für die angeführte 45 Stundenwoche frei zu machen. Die Vorschläge der Unparteiischen tragen dem ersten Teil des Unternehmerantrags Rechnung, wegen dem wir und wohl auch unsere Mitglieder nicht ein-

zuwenden haben, während es im übrigen bei der alten Fassung verbleibt.

Wichtige Neuerungen sind in den Bestimmungen über Arbeitslohn enthalten. Danach sind künftig Lohnzuschläge auch für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge in den Lohn- und Arbeitstarifen zu vereinbaren. Bei Mehr- und Wechselschichten kann für die in die Nachtzeit fallenden Schichten ebenfalls ein Zuschlag vereinbart werden. Bei Dreischichtarbeiten wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit bezahlt. Noch wichtiger sind die Neuerungen in Riffer 5 des § 5. Im alten Vertrage hatten wir die Bestimmung, daß dem Arbeiter bei Arbeitsverhinderung infolge Geburts-, Krankheits- oder Todesfalles in seiner Familie die veräumte Arbeitszeit bis zu einem Tage vergütet wird. In der Praxis ist das dahin ausgelegt worden, daß diese Bestimmung auf den Arbeiter selbst nicht anzuwenden sei. Einer solchen Auslegung ist durch den Zusatz „durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden“ künftig vorgebeugt. Zu beachten ist aber der Nachsatz, daß der Arbeiter den Nachweis für seine Behinderung zu erbringen hat, was in der Regel durch eine Bescheinigung des Arztes wird gesehen müssen. Dann war im alten Vertrage die Bestimmung enthalten, daß bei Arbeitsruhe infolge Materialmangels und Betriebsstörungen, sofern dieselben bei Beginn der Arbeit eintreten, dem Arbeiter eine Entschädigung bis zu zwei Stunden gewährt wird. Der Vorschlag der Unparteilichen erweitert diese Entschädigungspflicht des Unternehmers dahin, daß die Entschädigung bis zu zwei Stunden auch bei Arbeitsruhe infolge Witterungsverhältnissen zu zahlen ist. Die Beschränkung, daß die Entschädigung nur gezahlt wird, wenn die besagten Ereignisse bei Beginn der Arbeit eintreten, ist beseitigt durch den Zusatz „... oder im Laufe des Tages ruhen muß“. Hierbei ist aber der Nachsatz, der von der Arbeitsbereitschaft handelt, zu beachten.

Auf alle übrigen Änderungen einzugehen, würde zu weit führen. Ihre Auslegung ergibt sich auch meist ohne weiteres aus dem Wortlaut. Soweit erforderlich, werden wir auf Einzelheiten noch zurückkommen.

Nicht das macht frei, daß wir nichts über uns anerkennen wollen, sondern eben, daß wir etwas verehren, was über uns ist.

Das Existenzminimum im April 1920

Von Dr. H. Kuczynski.

Der Preissturz, der mit der Besserung unserer Wäute einsetzte, hat die Kosten des Existenzminimums nicht vermindert. Die Preissteigerungen überwiegen im Kleinhandel noch erheblich die Preisrückgänge. Fleisch, Fett, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im April 1914 Brot 5mal soviel, Milch 5mal soviel, Butter und Margarine 12mal soviel, Kartoffeln und Brilleis 14mal soviel, Schmalz 28mal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Reis war mehr als 50mal so teuer wie vor sechs Jahren (1 Pfund im April 1914: 22 Pf. April 1920: 12 Pf.). Bezieht man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zwölfwache. In den drei Wochen vom 5. bis 25. April wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis April 1920	Preis April 1914
5700 g Brot	795	142
950 g Rahm	281	42
800 g Gänsebrüste	480	33
5500 g Kartoffeln	333	28
750 g Fleisch	1530	128
60 g Butter	211	17
170 g Margarine	323	27
500 g Schmalz, Brilleis	1842	70
25 g Zucker	147	23
20 g Marmelade	185	15
	6159	525

Die oben rationierten Mengen, für die man jetzt 6159 Pf. zahlen muß, kostete man vor sechs Jahren für 525 Pf. In der Zeit der rationierten Mengen entfallen also auf den Existenzminimum nur etwa 11 200 Kalorien. Das ist ein Mangel, der ein Kind von sechs bis zehn Jahren ernähren kann und also bei fehlender Ernährung des Existenzminimums der Ernährung eines Erwachsenen in Groß-Berlin auf 20 Pf. entspricht. Das ist ein Mangel von 7200 = 16800 Kalorien.

Es müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel m. d. W. von 16 800 - 11 200 = 5600 Kalorien hinzukommen. Das können sie billiger tun, indem sie sich 1/2 Pfund Haferflocken für 5,10 M., 1 Pfund Bohnen für 4,50 M., 9 Pfund Gemüse für 6,75 M., 1/2 Pfund Marmelade für 3,50 M. verschaffen. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also 40 M. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7x3000 = 21 000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch 1/2 Pfund Marmelade für 3,50 M., 1/2 Pfund Schmalz für 1,5 M., 1/2 Pfund Reis für 6 M., 1 Pfund Salzheringe für 5,75 M. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 70 M. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren würde mit 150 M. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Hk. Britetts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 M., für Heizung 15,80 M., für Beleuchtung 6 M.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 48 M., Frau 32 M., Kind 16 M.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehalt, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Prozent machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den April 1920 in Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	70	110	150
Wohnung	9	9	9
Heizung, Beleuchtung	22	22	22
Bekleidung	48	80	112
Sonstiges	37	55	73
	186	276	388

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 31 M., für ein kinderloses Ehepaar 46 M., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren 61 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 9700 M., für das kinderlose Ehepaar 14 400 M., für das Ehepaar mit zwei Kindern 19 100 M.

Vom April 1914 bis zum April 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,70 M. auf 186 M., d. h. auf das 11,1fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,25 M. auf 276 M., d. h. auf das 12,4fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,75 M. auf 388 M., d. h. auf das 12,7fache. Und dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Marktlage noch 8 bis 9 Pf. wert.

Allgemeines

Erhöhung der Unfallrenten. Durch Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai wird eine wesentliche Erhöhung der Unfallrenten herbeigeführt. Bisher bezogen Unfallverletzte mit mehr als 66% Proz. Erwerbsunfähigkeit eine monatliche Zulage von 20 M. Jedoch war die Bewilligung dieser Zulage von der Bedürftigkeit des Verletzten abhängig. Die Witwen und Waisen von tödlich Unfallverletzten waren von dem Bezug der Zulage ausgeschlossen. Nach der neuen Verordnung ist der Bezug der Zulagen nicht mehr von der Bedürftigkeit abhängig. Unfallverletzte, die jetzt eine Rente von 50 Proz. oder mehr der Vollrente aus Anlass eines oder mehrerer Unfälle beziehen, die sich vor dem 1. Februar 1920 ereignet haben, erhalten zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1921 eine im voraus zahlbare Zulage. Die Höhe der Zulage ist wie folgt abgemessen: 90 Proz. bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis 1900, 70 Proz. bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis 1915, 40 Proz. bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einschließlich 1919. Der Zuschlag wird auf Grund der laufenden Monatsrente berechnet. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern betragen die Steigerungssätze 110, 90 und 60 Proz. Die bisherige Monatszulage von 20 M. fällt weg.

Die Renten der Hinterbliebenen von Unfallverletzten steigern sich bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis einschließlich 1900 um 60 Proz., bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis 1915 40 Proz., bei Unfällen aus den Jahren 1916 bis einschließlich 1919 20 Proz. der laufenden Monatsrente. Bei Renten, die nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters berechnet sind, beträgt die Zulage bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis 1900 80 Proz., und bei den Jahreslöhnen 1901-1915 und 1916 bis einschließlich 1919 60 Proz. der laufenden Monatsrente.

Die Reichsregierung der Reichsregierung. In der parlamentarischen Arbeit der Reichsregierung nimmt die Reichsregierung eine wichtige Stellung ein. Die Reichsregierung ist die zentrale Stelle der Reichsregierung und ist die zentrale Stelle der Reichsregierung. Die Reichsregierung ist die zentrale Stelle der Reichsregierung und ist die zentrale Stelle der Reichsregierung.

davon, was dieser Begriff dem eigentlich besagte. Selbst den Märztagen weiß man es. Man weiß: Ein Generalstreik von ein paar Wochen - und dieses Berlin und all unsere großen Städte sind tot! Bricht die Lampe aus, laßt die Wasserwerke versiegen, faltet die Flügel vor den Türen auf - und diese Städte sind Städte gewesen, werden tote Steinhaufen. Als in den Märztagen das geschah, da schlich das Grauen durch die endlosen Straßenzüge, packte die Menschen, die dieser Wüste überantwortet waren, der kalte Druck der Furcht vor den kommenden, dem Möglichen. Unsere Erfahrung hat uns aber auch gelehrt, daß alle Freunde des Menschenwesens es als ihre Pflicht ansehen müssen, an der Schaffung von Lebensformen mitzuarbeiten, die die Anwendung dieses Kampfmittels unnötig machen. Wer heute noch herrschen will, ist für diese Welt der Krieg überlebenden verloren. Es gibt keine Herrschenden und keine Regierenden mehr, es gibt nur noch Sachwalter des allgemeinen Rechts. Es gibt keine Parlamente mehr, sondern nur noch öffentliche Wirkungsstätten für das allgemeine Beste, Stellen des Ausgleichs einander widerstrebender Kräfte und Interessen.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat soll nach den Beschlüssen des Volkswirtschaftsausschusses der Nationalversammlung aus 320 Mitgliedern bestehen. Als solche sind einzuberufen:

- 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
- 6 " " Gärtnerei und der Fischerei,
- 63 " " Industrie,
- 44 " " des Handels, der Banken und des Versicherungswesens,
- 34 " " Verkehrs- und der öffentlichen Unternehmungen,
- 36 " " Handwerks,
- 30 " " der Verbandschaft,
- 16 " " Beamtschaft und der freien Berufe,
- 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesgebiete besonders vertraute Persönlichkeiten, zu ernennen vom Reichsrat,
- 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennende Personen.

Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung soll nach der Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai 1920 errichtet werden.

Dem Reichsamt liegen u. a. folgende Aufgaben ob: die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage zwecks Ubahnung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Gebieten und Berufen; im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die für die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise größerer Gebiete bestimmt sind, sowie die Aufsicht über Arbeitsnachweise jeder Art, und über die gewerkschaftliche Stellenvermittlung;

die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer; die Durchführung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen werden; die Sammlung der Tarifverträge und ihre Auswertung; die Beobachtung der Zustände und Ausperrungen; die Beobachtung der Entwicklung der Berufsvereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Das Reichsamt wird ermächtigt, mit Zustimmung der obersten Landesbehörden seine Ausgaben und Einnahmen auf Arbeitsnachweisverrichtungen zu übertragen und zu bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

Ueber Mißerfolge des Lehmbauweise werden, so wird uns aus dem Volksfahrtsministerium geschrieben, immer wieder von interessierter Seite treffsichere Mitteilungen in der Presse verbreitet. Wenn in der vergangenen Bauperiode in einzelnen Fällen Lehmbauten eingestürzt sind, so ist der Grund lediglich in einer mangelhaften Ausführung zu suchen. Der Lehmbau erfordert in jedem Stadium ein sorgfältiges Abdecken mit Dachpappe, um das Eindringen von Regen zu verhindern. Bei dem außerordentlichen Mangel an Dachpappe sowie bei der Ausführung ist es allerdings vorgekommen, daß Lehmbauten längere Zeit dem Regen ausgesetzt waren. Nur darin, nicht aber in Mängeln, die der Bauweise an sich anhaften, sind die Gründe für Mißerfolge zu suchen. Der Nachweis, daß der Lehmbau eine technisch minderwertige Bauweise darstellt, muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Er bietet in einer Zeit, in der es an Siegeln gebricht, einen guten Ersatz und verdient darum seitens der Fachleute und Siedlungsunternehmungen gefördert zu werden.

Der Reichsverband der Gasthausangestellten teilt uns mit, daß die durch die Tagespresse gegangenen Notiz von der beschlossenen Gründung einer Einheitsorganisation nicht den Tatsachen entspricht. Es handelt sich dabei lediglich um einen Beschluß der den sozialdemokratischen Gewerkschaften angeschlossenen Verbände der gastwirtschaftlichen Angestellten, eine Verschmelzung der in diesem Gewerkschaftslager stehenden Verbände herbeizuführen. Der Reichsverband der Gasthausangestellten legt Wert darauf, festzustellen, daß er gemäß seinen Grundsätzen, die durch seine Zugehörigkeit zu den christlichen Gewerkschaften gegeben sind, gewerkschaftlich und organisatorisch seine Existenzberechtigung in einer Einheitsorganisation auf freigewerkschaftlicher Grundlage nicht zusammengefallen sind, kann also keine Rede sein.

Stimmen zur Agitation

Bezirk Köln.

Gegenwärtig befinden wir uns in einer günstigen Zeitperiode, wo es möglich ist, unseren Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands bedeutend vorwärts zu bringen. Im Frühjahr des vorigen Jahres waren für unsere Organisation die Verhältnisse nicht so günstig. Die Kämpfe waren durch die im Kriege erlebten Ungerechtigkeiten und bösen Beispiele sowie durch die Revolution verwirrt. Die große Masse erhoffte im Vorjahre alles Heil von der Sozialdemokratie, und deshalb traten so viele den freien Gewerkschaften bei. Mittlerweile ist eine große Ernüchterung eingetreten. Man sieht allmählich ein, daß von der Sozialdemokratie kein Heil zu erwarten ist und das Volk, d. h. in erster Linie die Arbeiter selbst die Folgen des sozialdemokratischen Experimentierens zu tragen haben. Infolge dieser Erkenntnis sieht man immer mehr ein, daß nur die von der christlich-nationalen Arbeiterbewegung vertretenen Grundsätze zu helfen und geistlichen Verhältnissen führen. Daß durch sie von der Sozialdemokratie vertretene Lehre, durch ihre materialistische, gottesleugnerische Weltanschauung die Menschheit nicht glücklich werden kann, lehrt ja jeder Tag. Die denkenden Arbeiter erkennen daher auch immer mehr, daß eine Gesundung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur durch die praktische Verwirklichung der christlichen Sittenlehre — derjenigen hohen Lehre, die in sozialer Hinsicht in dem Gottesgebote: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ gipfelt — möglich ist.

Diese Erkenntnis und das Sehnen nach geordneten, höheren Verhältnissen müssen wir agitatorisch ausnützen zur Stärkung unserer christlich-nationalen Arbeiterbewegung und wir Bauarbeiter speziell zur Stärkung unseres Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

In unserem rheinischen Bezirk liegen die Verhältnisse so, daß die gegnerischen Bauarbeiterverbände ein ganzes Heer von freigestellten Kräften in die Agitation geworfen haben. Leider ist es ihnen bei der aufgewühlten und wirren Geistesverfassung, die seit mehr als Jahresfrist herrscht, gelungen, manchen christlichen Bauarbeiter für sich zu gewinnen. Vor allem im Tiefbaugewerbe gelang es dem „freien“ Bauarbeiterverbände Einfluß zu gewinnen. Hier kam ihm noch der Umstand zugute, daß unter den Volkswirtschaftlern viele echt sozialdemokratische Agitatoren aus anderen Berufen waren. Diese rissen die im Tiefbaugewerbe meist unorganisierten Arbeiter an sich. Wer nicht wollte wurde mit mehr oder weniger sanftem Druck gezwungen, dem „freien“ Bauarbeiterverbände beizutreten. Demgegenüber konnten wir so gewaltige Geldsummen nicht für freigestellte Agitationskräfte opfern. Erschwerend kam für unseren Verband hinzu, daß verschiedene unserer angestellten Kollegen erst im Spätwinter 1919 aus dem Heere entlassen wurden und die belgische Besatzungsbehörde uns zwingt, Beamtenbesetzungen vorzunehmen. Immerhin haben wir getan, was getan werden konnte. Es ist uns auch gelungen, unsere Mitgliederzahl erheblich zu steigern. Die Höchstzahl an Mitgliedern, die unser Bezirk im zweiten Vierteljahr 1914 hatte, betrug 7699. Im vierten Vierteljahr 1919 zählten wir 8877 Mitglieder. Unsere Volkswirtschaftler tun zweifellos alle ihre Pflicht. Leider wird deren Zeit allzu sehr durch die fortwährenden Lohn- und Tarifverhandlungen in Anspruch genommen. An vielen Stellen arbeiten auch die Kollegen recht rührig mit; leider nicht überall. Der Erfolg ist nicht ausbleibend, denn heute mußten wir 10 000 Mitglieder in unserem rheinischen Bezirk.

Aber es muß weiter vorwärts gehen. Besonders auf den Arbeitsstellen müssen unsere Kollegen allmählich agitieren. Auf jeder Arbeitsstelle muß ein Bau- oder Platzdelegierter vorhanden sein. Gerade durch das Delegatensystem sind die besten Agitationskräfte zu erzielen. Wer als erster von unseren Mitgliedern an einer Arbeitsstelle anfängt, muß sich als Bau- bzw. Platzdelegierter betrachten und sich von der Verbandsleitung eine Baudelegiertenkarte ausstellen lassen. Er muß bestrebt sein, bei allen neu hinzukommenden die Organisationszugehörigkeit festzustellen, und falls einer derselben noch nicht organisiert ist, ihn zu bewegen, daß er sich unserem Verbands anschließt. Sind mehrere unserer Kollegen auf einer Arbeitsstelle, dann müssen sie sofort den geeigneten als Delegierten wählen. Wer als erster an neuankommende Unorganisierte herantritt, gewinnt auch in der Regel dieselben. Ein Bau- bzw. Platzdelegierter kann auf einer Arbeitsstelle, wo viele Arbeiter kommen und gehen, oft mehr Mitglieder gewinnen, wie ein freigestellter Kollege. Zudem wird durch die Kontrolle der Mitgliedsbücher, welche durch die Delegierten regelmäßig durchgeführt vorzunehmen ist, eine geordnete Beitragsleistung ermöglicht, was für die Erhaltung der gemeinsamen Mitglieder meist von ausschlaggebender Bedeutung ist. Durch die Delegierten wird dann auch der notwendige tunliche Verkehr mit der Verbandsleitung gewährleistet. Über alle wichtigen Vorkommnisse müssen die Verbandsleitung die Delegierten stets schnellstens durch besondere Sitzungen, Rundschreiben usw. unterrichtet werden. Andererseits müssen die Bau- und Platzdelegierten die Verbandsleitung von allen wichtigeren Vorgängen auf der Arbeitsstelle in Kenntnis setzen. Der Delegierte muß sich stets eines echt kollegialen Verhaltens befleißigen. Bemerkenswert ist, daß ein Mitarbeiter auf dem Boden der christlichen Weltanschauung steht, aber einem gegnerischen Verbände angehört, muß er ihn durch ruhige und sachliche Aufklärung für unseren Verband zu gewinnen suchen.

Sodann müssen wir uns auch der Hausagitation wieder mehr widmen. Durch eine gut vorbereitete und regelmäßig durchgeführte Hausagitation haben wir noch immer gute Erfolge erzielt. Zu Hause, im Kreise der Familie, kann in ruhiger, sachlicher Unterhaltung viel Aufklärung geschaffen und mancher für unseren Verband gewonnen werden. In der Agitation und namentlich in der Hausagitation brauchen wir viele Mitarbeiter. Eigent-

Am 5. Juni ist der dreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Sich ist es die Pflicht eines jeden Kollegen, sich an der Werbearbeit für den Verband zu beteiligen.

Es muß wieder der alte Eifer und die Begeisterung, wie sie in den Gründerjahren unsere Kollegen beherrschten, alle unsere Mitglieder erfassen. Damals haben so viele Kollegen, sozusagen Abend für Abend, nach zehn-, elf- und zwölfstündiger Arbeitszeit und Sonntags die Hausagitation betrieben, sind sogar auf eigene Kosten nach auswärts gefahren und haben Ortsgruppen gegründet. Unsere Westwälder, heftigen, Eckschäfer wandern den Kollegen ruhten nicht, bis sie alle ihre Landesleute für den Verband gewonnen hatten. Damals loberte die heilige Flamme der Begeisterung für unsere christliche Gewerkschaftsfrage hoch. Wenn wieder allgemein mit dieser Hochstimmung an die Werbearbeit gegangen wird, muß das große Erfolge zeitigen. Die Ereignisse der letzten Zeit haben bewiesen, wieviel davon abhängt, daß gerade unsere auf dem Boden der christlichen Weltanschauung aufgebauete christlich-nationale Arbeiterorganisation groß und stark sind. Was die energische Vertretung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen angeht, so ist unter der Bauarbeiter-schaft allgemein bekannt, daß unser Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands den gegnerischen Verbänden des Bauberufes in keiner Weise nachsteht. Hinzu kommt, daß die christlich gesinnte Bauarbeiter-schaft in unserem Verbands den besten Schutz ihrer christlichen Ueberzeugung findet. Hierfür zu arbeiten, zu kämpfen und Opfer zu bringen, muß Gefühle innerer Befriedigung in uns auslösen, und das ist der beste Lohn für die Mitarbeit und Uebernahme von Vertrauensposten. Wer wollte hier gleichgültig beiseite stehen? Wer will hier nicht mit dabei sein? Ich möchte, da machen wir alle mit.

Anton Dange, Köln.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Bochum

Tarifamt für das Baugewerbe

Am Dienstag, den 11. Mai 1920, fand in Essen eine Sitzung des Tarifamtes für das Baugewerbe statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

1. Eingabe des Zentralverbandes christl. Bauarbeiter in Münster wegen Lohnnachzahlung für die Bauarbeiter in Rheine.
2. Eingabe des Zentralverbandes christl. Bauarbeiter, Verwaltungsstelle Dortmund, und des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zahlstelle Dortmund, wegen Lohnerrhöhungen und Landgeldzulagen.
3. Eingabe des Zentralverbandes der Zimmerer, Zahlstelle Hagen, wegen Zahlung von Landgeldzulage durch den Bauunternehmer Mastella-Hagen.
4. Eingabe des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Duisburg, wegen Lohnforderung mehrerer Maurer der Firma Bollmann in Duisburg-Meiderich.
5. Eingabe des Westdeutschen Arbeitgeberbundes, Ortsverband Siegen, wegen Festsetzung der Höhe der letzten Teuerungszulage.

Zu Punkt 1 erläuterten Herr Peters und Herr Müller die Ansprüche der Rheinischer Arbeitnehmer, über die nach dem Schiedspruch des Reichskommissars Sebering vom 6. November 1919 und Ergänzung vom 30. Dezember 1919 kein Zweifel bestehe. Die geforderten Löhne seien auch im ganzen Vertragsgebiet „Münsterland“, zu dem Rheine gehöre, gezahlt worden, nur die Rheinischer Bauunternehmer hätten eine Ausnahme gemacht.

Herr Oppermann hält dem u. a. entgegen, daß auf Grund der Vereinbarungen in Berlin auf den Lohn vom 10. Dezember 1919 (2,50 M) ein Zuschlag von 1 M bis 3,50 M zu zahlen sei, statt der geforderten 3,65 M. Das Tarifamt hält die Ausführungen der Arbeitnehmer nicht für widerlegt, und ein Antrag des Vorsitzenden, im Sinne des Anspruches auf Lohnnachzahlung von 30 Pf. bezw. 15 Pf. für die Stunde zu entscheiden, wurde angenommen.

Zu Punkt 2 a) Landgeldzulage für die Baustelle Wesseln der Firma Collin & Brandt.

Herr Brandt von der Firma Collin & Brandt führt aus, daß die betreffenden Leute sich freiwillig zu der Baustelle Wesseln gemeldet hätten und darauf aufmerksam gemacht seien, daß es sich um eine Neueinstellung handelte. Landgeldzulage wäre somit nicht zu zahlen, könne auch um so weniger verlangt werden, als keine Firma dann den auswärtigen Unternehmern gegenüber, die keine Landgeldzulage zu zahlen hätten, nicht mehr konkurrenzfähig sei. Die Arbeit sei Anfang Dezember begonnen und erst Mitte Februar wäre der Anspruch auf Landgeldzulage erhoben worden.

Herr Petri weist auf seinen Vorschlag in der Schlichtungskommissionssitzung hin und beantragt, die Landgeldzulage ab 11. Februar zu zahlen. Eine Rückvergütung würde nicht gefordert.

Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Streitfall in zwei Teilen zu behandeln. Den 1. Teil (Anspruch vom Beginn der Arbeit bis zur Klageerhebung) lehnt das Tarifamt aus formellen Gründen ab, da die Arbeiter zu spät ihre Forderung geltend gemacht haben. Beim 2. Teil (Anspruch auf Landgeldzulage vom Tage der Klageerhebung ab) wird von Herrn Koch unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 des Lohn- und Arbeitsgesetzes erklärt, daß Sonderabmachungen (in diesem Falle freiwillige Arbeitsaufnahme, Entlassung und Neueinstellung zur Umgehung der Landgeldzulage) unstatthaft sind.

Das Tarifamt entscheidet dahin, daß die Firma Collin & Brandt die Landgeldzulage für die Baustelle Wesseln vom Tage der Klageerhebung ab nachzahlen hat.

b) Lohnzuschlag für Feuerungsmaurer der Firma Collin & Brandt und der Firma A. Ribbenkamp.

Aus den Erläuterungen des Klagevertreters, Herrn Nicolaß, stellt das Tarifamt fest, daß zu dem jeweils festgesetzten Tariflohn der Maurer ohne weiteres für Feuerungsmaurer der Zuschlag von 0,30 M für die Stunde gefordert wird, damit der Lohn des Spezialarbeiters nicht weniger betrage, wie der des Maurers. Herr Brandt macht für die beklagten Arbeitgeber geltend, daß diese sich genau nach dem Tarif für Schornstein- und Feuerungsmaurer gerichtet hätten, und daß die Arbeitnehmer nicht verlangen könnten, daß mehr gezahlt würde, wie dieser Tarif vorsehe.

Das Tarifamt kommt zu der Entscheidung, daß keine Verletzung des Reichstarifvertrages durch die beklagten Arbeitgeber vorliege, und lehnt den Anspruch auf Zahlung von Lohnzuschlag ab.

c) Beschwerde der Firma Eckardt-Dortmund gegen ihre Kaminmaurer wegen zu Unrecht erfolgter Lohnforderung.

Aus den Erklärungen des Vertreters der Firma Eckardt geht hervor, daß die Kaminmaurer ab 21. Januar 1920 unter Androhung der Arbeitsniederlegung eine Lohnerrhöhung von 0,45 M gefordert haben. Die Firma hat diese Lohnerrhöhung auch gezahlt.

Das Tarifamt stellt fest, daß hier eine Streitfrage nicht vorliegt und kommt zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Der Eingabe der Zahlstelle Hagen des Zentralverbandes der Zimmerer usw. wegen Anspruch von Landgeldzulagen für mehrere Maurer der Firma Mastella, ist das Protokoll der Schlichtungskommission nicht beigefügt worden. Ohne dieses kann das Tarifamt nicht in die Erörterung des Falles eintreten und gibt dem Verband der Zimmerer auf, zuvor das Protokoll der Schlichtungskommission einzureichen.

Zu Punkt 4. Das Tarifamt steht auf dem Standpunkt, daß die Arbeitgeber durch Revolutionschäden entstandene Lohnausfälle im allgemeinen nicht zu tragen haben. Mit Bezug auf § 3 Abs. 4 des Reichstarifvertrages, der bei „Betriebsstörungen“ eine Entschädigung der Arbeiter bis zu zwei Stunden vorsehe, sei zu erwägen, ob diese Entschädigung zugebilligt werden könne. Darin muß aber nach dem angezogenen Paragraphen die Betriebsstörung zu Beginn der Arbeit eingetreten sein. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Das Tarifamt lehnt daher den Antrag auf Lohnausfallerstattung durch die Firma Bollmann ab.

Zu Punkt 5. Die Differenzen im Lohngebiet Siegen-Dlpe über die Höhe der letzten Teuerungszulage ergeben sich aus verschiedener Auslegung der am 31. März 1920 in Hannover getroffenen Vereinbarungen. Danach sollten in Tariforten unter 20 000 Einwohnern 1 M die Stunde mehr gezahlt werden, in solchen über 20 000 Einwohnern 1,25 M je Stunde. Ferner wurde in Hannover vereinbart, daß in Tarifgebieten, in deren Vororten der höhere Lohnsatz gelte, allgemein, d. h. auch in den umliegenden Ortschaften die höhere Zulage zu zahlen sei. Besterer Punkt war zunächst zweifelhaft gewesen, jedoch inzwischen durch eine Auskunft des Herrn Behrens, Vorsitzender des Deutschen Arbeitgeberbundes in Hannover, aufgeklärt worden. Demnach war der Anspruch der Bauarbeiter in Dlpe begründet, und das Tarifamt entschied dementsprechend.

B. g. u.

Bez.: Linf, Vorsitzender des Tarifamtes für das Baugewerbe.

Bez.: Wachtel, Sekretär, Protokollführer.

Tarifverhandlungen mit dem Zechenverband

Am 19. Mai fand in Essen zwischen den Vertretern des Zechenverbandes und denen der Arbeiterorganisationen eine Verhandlung über eine neue Lohnregelung statt. Die Arbeitervertreter forderten eine Erhöhung des bisherigen Stundenlohnes um 1 M und eine Erhöhung des Kindergebeldes von 1 M auf 2 M pro Tag und pro Kind. Nach langer, schwieriger Verhandlung wurde eine allgemeine Lohnaufbesserung von 6 M pro Schicht bzw. 75 Pf. pro Stunde vereinbart. Da der Stundenlohn unserer Berufscollegen gegenüber den Stundenlöhnen der übrigen Facharbeiter bisher um 5 Pf. niedriger war, forderten wir, ähnlich wie bei den früheren Verhandlungen, eine um 5 Pf. höhere Lohnaufbesserung. Erfreulicherweise ist uns das auch gelungen. Für Maurer, Zimmerer, Schreiner, Dachdecker, Klempner, Anstreicher und Gärtner wurde der Stundenlohn von 4,45 M auf 5,25 M erhöht. Bezüglich des Kindergebeldes wurde unsere Forderung bewilligt; es wurde von 1 M auf 2 M erhöht. Die Lohnaufbesserung und die Erhöhung des Kindergebeldes sollen ab 1. Juni d. J. in Kraft treten. Mit diesem Ergebnis können unsere Berufscollegen wohl zufrieden sein. Erhöht der Stundenlohn gegenüber den Löhnen, die im privaten Baugewerbe und zum Teil auch in der Industrie gezahlt werden, etwas gering, so ist zu bedenken, daß die auf dem Zechen beschäftigten verheirateten Arbeiter jährlich bis zu 120 hundert Hausbrandkosten bekommen, wofür sie nur 50 Pf. pro Zentner zu zahlen haben. Rechnet man die Kosten im Lohn um, dann ergibt das, besonders bei den heutigen Preisen, ein ganz ansehnliches Einkommen. Wir dürfen deshalb auch wohl damit rechnen, daß unsere Berufscollegen in den Zechenbetrieben mit dieser Lohnaufbesserung zufrieden sind und dafür sorgen, daß sie auf allen Zechen durchgeführt wird. Dieses wird ihnen aber nur möglich sein, wenn sie treu zu ihrer Organisation halten.

Dachdecker!

Samstag, den 14. Mai, fand im Gewerkschaftshaus eine Versammlung der Dachdecker statt, die leider nur von der Hälfte der Kollegen besucht war. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Bericht über die Verhandlungen im Dachdeckerberuf; 2. Lohnbifferenzen; 3. Verschiedenes. Zum Vorstand wurde Kollege Kreis, zum Schriftführer Kollege Waldmann gewählt. Zum ersten Punkte gab uns Kollege Waldmann Bericht von den Verhandlungen der Dachdecker in Essen. Daran schloß sich eine Aussprache, an der sich die Kollegen Wiehe, Schäfer und Kreis beteiligten. Alle waren der Ansicht, daß mehr hätte herausgeholt werden müssen als die 10 Pf. Den Dachdeckern müßten 40 bis 60 Pf. mehr die Stunde gezahlt werden, als den übrigen Bauarbeitern, da die Dachdecker viel mehr Schweiß und Arbeitszeug verschleßen als andere Berufe. Die Kollegen sprachen unserem Bezirksleiter, Kollegen Koch, ihr volles Vertrauen aus. Dann befaßte sich die Versammlung mit den Verhältnissen bei dem Dachdeckermeister Josef Rothhoff. Dieser hat einen Kollegen entlassen, weil er dem Verbands beitreten war und dann seinen richtigen Stundenlohn forderte. Das allein Recht hochsprechende Vorgehen dieses Unternehmers rief laute Entrüstung hervor. Aber auch Meister Rothhoff wird sich überlegen müssen, daß er die Entwicklung nicht mehr auf den Stand vor 20 Jahren zurückdrehen kann. Das müßige Zusammenstehen der Kollegen in der Organisation hat jetzt schon sehr schöne Erfolge gezeitigt. An dieser Gewerkschaftlichkeit der Dachdecker werden auch die Schärfermacher eines Rothhoff zusehen werden. Unter „Verschiedenes“ wurde gewünscht, daß wieder eine Ortsgruppe der Dachdecker ins Leben gerufen wird. Es soll jeden Monat eine Versammlung der Dachdecker abgehalten werden. Die Einziehung der Beiträge bleibt wie bisher. Mehr wie bisher muß die Werboarbeit unter den Dachdeckern betrieben werden. Jeder christliche Dachdecker gehört in den christlichen Bauarbeiterverband, der am besten unsere Berufsinteressen wahrnimmt, wie wir in Essen wieder gesehen haben. Vor allem erwarten wir, daß unsere Mitglieder ihre allmonatliche Berufsversammlung vollständig besuchen.

Bezirk Köln.

Verwaltungsstelle Bonn. Wie in vielen anderen Lohngebieten des Deutschen Reichs, so haben auch in Bonn, Troisdorf und Bonn die zentralen Vereinbarungen über weitere Lohnhöhungen vom 14. Februar fast über 1. April große Unzufriedenheit unter der Bauarbeiterschaft hervorgerufen. In den Lohngebieten Bonn Stadt und Landkreis sowie im Siegstreis A erhalten die Bauarbeiter bereits ein ganzes Jahr die Löhne, wie sie in Köln gezahlt wurden, und dieses auch mit gutem Recht, da in der Teuerung zwischen Köln und Bonn ein Unterschied nicht besteht. Durch die zentrale Vereinbarung vom 14. Februar wurden die Dinge dahingehend geregelt, daß Orte über 100 000 Einwohner einen Aufschlag auf den bestehenden Lohn von 1,25 M und Orte unter 100 000 Einwohnern von 1,- M erhalten sollten. Der Universitätsstadt Bonn fehlen nun an 100 000 Einwohnern noch circa 7000 Personen, aber gesagt muß werden, daß Bonn, wenn auch dort nicht 100 000 Menschen vorhanden sind, doch Großstadtverhältnisse betr. Teuerung ausweist. Die Angestellten der Organisationen erachteten es nun als ihre Pflicht, sich sofort mit den in Frage kommenden Arbeitgeber-Verbänden über örtliche Verhandlungen in Verbindung zu setzen. Diese hatten das Ergebnis, daß die Kollegen im Lohngebiet Troisdorf-Siegburg A ab 19. März und im Lohngebiet Bonn ab 26. März den Kölner Lohn erhielten. Dann kam die hannoversche Vereinbarung vom 1. April. Dort wurden die Dinge ähnlich geregelt, nur mit der Aenderung, daß dieses Mal bereits Orte mit 20 000 Einwohnern den höheren Lohn erhielten, dagegen wurde aber bestimmt, daß da, wo nach dem 14. Februar durch örtliche Verhandlungen Lohnhöhungen eingetreten waren, diese in Anrechnung zu bringen sind. In den schon erwähnten Lohngebieten Troisdorf und Bonn, welche nach dem 14. Februar 50 Pf. Lohnhöhung erhalten hatten, wurden nun die Bauarbeiter um 50 Pf. pro Stunde zurückerstattet. Das die Bauarbeiter damit nicht einverstanden sein konnten, ist leicht begreiflich. Wie nach der zentralen Regelung am 14. Februar, so auch am 31. März erforderten die Organisationen der Bauarbeiter bei den Arbeitgeber-Verbänden um Verhandlungen. Am 10. April wurde auch verhandelt. Als Ergebnis war zu buchen, daß die Arbeitgeber an der zentralen Regelung vom 1. April in Hannover festhielten, jedoch waren sie bereit, ab 1. Mai weitere 25 Pf. zu zahlen. Es betrug somit der Lohn in den Lohngebieten Bonn und Siegstreis A 5,50 M. Das Lohngebiet B im Siegstreis, welches stets 25 Pf. weniger hatte als das Lohngebiet A, wurde bis zu 1,- M pro Stunde zurückgestellt. Allenfalls wurde die Unzufriedenheit sehr hart und süßte, trotzdem die Angehörigen der Organisationen vor allgemeiner Arbeitseinstellung warnten, zur Arbeitsüberlegung. Der Bauarbeiterverband im Siegstreis A erklärte sich am 20. April zu Verhandlungen bereit und bewilligte ab 6. April den Kölner Lohn von 5,75 M bzw. 5,60 M. Die Arbeiter in Bonn und Troisdorf wollten nicht einmal die bisherigen Verhandlungen vom 10. April anerkennen und ließ es sich nicht an 7. Mai zum Streit. Am 11. Mai fanden nun in Bonn unter Leitung des Bürgermeisters Verhandlungen über die Lohnhöfungen statt. Es folgten zu folgenden Ergebnissen: Bonn erhalten ab 1. Mai 5,75 M, Troisdorf 5,30 M pro Stunde. Daher wollten die Arbeitgeber vor Beginn des Streiks nur 4,75 M bzw. 4,60 M. Der durch die Einigkeit der Arbeiter in Bonn wurde dieses unglückliche Scheitern nicht zu vermeiden. Ein Streik in Troisdorf ist nicht zu erwarten, da die Bauarbeiter dort als Einigung mit den Arbeitgebern durch Verhandlungen per Regung der Streitigkeiten vor dem Streik in Bonn entschieden haben.

Am 19. Mai vor genannter Instanz zusammen. Die Einigungs-Verhandlungen endeten damit, daß die Bauarbeiter im Lohngebiet Bonn ab 21. Mai bis zur weiteren Regelung die Kölner Löhne einen Stundenlohn von 5,75 M bzw. 5,60 M erhalten. Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß manches Lohngebiet bei der zentralen Regelung der Löhne zu kurz gekommen ist, indem nicht gesagt wurde: auf den zurzeit gezahlten Lohn. Allerdings ist es außerordentlich schwierig, bei zentraler Regelung für ganz Deutschland allen gerecht zu werden. Es steht aber fest, daß gerade durch die Anrechnung der nach dem 14. Februar örtlich vereinbarten Lohnhöhungen viele Streiks entstanden sind. Der Friede ist nun in der ganzen Verwaltungsstelle Bonn für die drei Lohngebiete wiederhergestellt. Aufgabe der Kollegen ist es, für die Durchführung der Vereinbarungen zu sorgen.

Zur Fluktuation

Der Zeitartikel in Nr. 18 der „Bauerschaft“ muß jedem Gewerkschafter tief in die Seele schweben. Ueber 37 000 neue Mitglieder gewonnen und nur davon ein Bruchteil gehalten. Es ist wirklich höchste Zeit, daß diesem Uebel gesteuert wird. Dieses Ziel zu erreichen, ist nach meiner Auffassung nicht allzu schwer, vorausgesetzt, daß alle unsere Kollegen und namentlich die Vertrauensleute tätig mitarbeiten. Ich möchte hierzu einige Winke aus meiner Praxis geben. Alle Mitglieder, insbesondere die neuangeworbenen, müssen unbedingt in die Mitgliederliste nach Straße und Hausnummer eingetragen werden. Die Zustellung der „Bauerschaft“ und die Einziehung des Beitrags muß pünktlich jede Woche, am besten Sonntags, erfolgen. Wohnen nur Kollegen außerhalb der Ortsgruppe und können diese Kollegen von den Ortsgruppen- oder Verwaltungsstellen aus nicht regelmäßig wöchentlich bedient werden, dann muß für diesen Ort ein Hilfskassierer eingesetzt werden. Die Hausstellensammlung wäre nur da vorzunehmen, wo die Möglichkeit der Hauskassierung nicht besteht. Notwendig ist dann vor allem, daß auf der Hausstelle alle 8-14 Tage die Bücher kontrolliert werden. Dadurch werden die Druckberger Hochgestellt und das scheuen sie am meisten. Leider mache ich in der Agitation die Erfahrung, daß wir Baubetriebe haben, die ihre Pflicht ganz gründlich vernachlässigen. Kollegen, die im Februar aufgenommen worden sind und bis Mai nicht bedient waren und also auch keine Beiträge geleistet haben, sind keine Seltenheit. Solches wäre unmöglich, wenn eine strenge Bücherkontrolle auf den Arbeitshellen durchgeführt würde. Hier muß also zuerst der Hebel angefaßt werden, wenn es wirklich besser werden soll. Dann aber auch fleißige Mitarbeit aller Kollegen. Aufklärung muß unermüdlich an die Säulen und Gleichgültigen herangebracht werden, dann hört die Druckbergerlei von selber auf. Wir wollen nicht nur selbst keine Egoisten sein, sondern auch diesen Egoismus bei anderen nicht dulden. Sie mag nicht immer dankbar sein, diese Erziehungsbarbeit, aber sie muß getan werden, wenn wir das Grundübel im Verbande, genannt Fluktuation, endlich mit Schimpf und Stiel ausrotten wollen. Matth. Ungerecht, Meyberg.

Verbandsnachrichten

Krefeld-Bodum. Am Sonntag, den 18. April, fand im Lokale Wintmann (Berberg) unsere diesjährige Generalversammlung statt. Auf der Tagesordnung standen: 1. Jahresbericht; 2. Vorstandswahl; 3. Antwort der Krankenkasse; 4. Bericht über die letzte Kartellversammlung; 5. Regelung des Hauskassierereinsatzes; 6. Verschiedenes. Im verfloffenen Jahre fanden statt: 21 Mitgliederversammlungen, zehn Vorstandssitzungen und drei Kartellsitzungen. In den Vorstand wurden gewählt: Heinrich Schürs als 1. und August Eriksen als 2. Vorsitzender, Wilhelm Schürs als 1. und Heinrich Everts als 2. Kassierer, August Lehgraf als 1. und Matthias Hoffes als 2. Schriftführer, Winand Baken und Michael Salven als Kassierereisende, Johann Homrath als Kartelldelegierter. Am 20. Februar wurde von der Mitgliederversammlung ein Antrag an die Allgemeine Ortskrankenkasse gestellt um Zulassung eines hiesigen Arztes zur Kassenpraxis, welcher vom Vorstand der Kasse ohne Begründung abgelehnt wurde. Wir haben uns veranlaßt, deswegen weitere Schritte zu unternehmen. Der Kartelldelegierte gab Bericht über die letzte Kartellversammlung vom 16. April 1920. Es ist die Gründung einer Bauwesenvereinschaft zwecks Bekämpfung eines Gewerkschaftshauses beabsichtigt. Von Seiten der Allgemeinen Ortskrankenkasse sollte eine Serie von acht Vorträgen veranstaltet werden über Umfang und Aufbau der Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Krankenversicherung. Einmalig ist es, daß viele Kollegen mit Interesse sich an den Vorträgen beteiligten. Die Regelung des Hauskassierereinsatzes war unbedingt notwendig und wurde so geregelt, daß die Mitglieder sich freiwillig halbjährlich abwechseln. Kollege Bertram, 1. Vorsitzender der Verwaltungsstelle Krefeld, erörtere in längerer Ausführungen das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den freien Gewerkschaften. Derselbe erwähnte die Kollegen, auf allen Arbeitsstellen den Gegnern gegenüber Rede und Antwort zu stehen und nicht ihren christlichen Standpunkt zu betonen, selbst wenn sie in der Minderheit sind. Die Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Wilhelm Schürs, August Eriksen, Matthias Hoffes, Jean Scholten, August Lehgraf, Kollege Müns, Ortsgruppe Krefeld, der auch zugegen war, ermahnte die Kollegen dringend, bei Verhandlungen nicht zu beschließen und in der Werbung neuer Mitglieder nicht mitzumachen. Zum Schluß wurden die Beiträge des

Hauptvorstandes bezüglich Beitragsrückzahlung und Höherung der einzelnen Unterhaltungsfrage vorgelesen. 1. Vorsitzende, Heinrich Schürs, forderte besonders Vorstandsmitglieder zur regen Mitarbeit auf. Verwaltungsstelle Koblenz. Am 13. Mai fand Koblenz im „Gesellenhause“ eine Konferenz des waltungsbezirklichen Koblenz statt. Die Konferenz beschäftigte sich mit der Beitragsfrage und der Anstellung der Kollegen für die Agitation. An derselben nahm Kollege Lange aus Köln teil. Bezüglich der Beitragsfrage wurde nach dem die Kollegen Arb-Moselweiß, Wirtgert, Hoffmeier-Sorheim und Boos-Boppard die Höherung der Beiträge warm bestritten hatten, einstimmig der Beschluß gefaßt, vom 1. Juni ab den Beitrag auf zu erhöhen, bis die Generalversammlung des Verbandes endgültigen Beitrag festgelegt hat. Die Aufsichtgebühr soll von 1 M auf 2 M erhöht werden und soll 1 M dem Kollegen, der die Aufnahme bewirkt, bleiben. Zu der Anstellung eines Kollegen für die Agitation wurde eine Kommission von vier Kollegen gewählt, die die Anstellung des Kollegen bewirken soll. In der Kommission wurden die Kollegen Jakob Piller-Anders, Jakob Arb-Moselweiß, Jakob Kern-Blabach und Mat Boos-Boppard gewählt. Diese Kommission soll die Lohnfrage entscheiden. Es wurde von den Kollegen Wunsch ausgesprochen, daß die Anstellung möglichst erfolgen möchte. Die Delegierten waren weiter der mütigen Auffassung, daß mehr in den einzelnen Ortsgruppen gearbeitet werden müsse, dadurch würden erhebliche Kosten gespart. Bei der heutigen Teuerung dürfte um jede Kleinigkeit, die meistens von den Kollegen Orte erledigt werden könnte, der Beamte gerufen werden. Wo es früher Pfennige waren, sind es heute gleich 2. Dies alles müßten aber die Kollegen durch Beiträge bringen und handelten sie also nur in ihrem eigentlichen Interesse, wenn sie tätig mitarbeiten. Nur durch tatkräftige Mitarbeit aller Kollegen könne der Verband vorwärts kommen. Also, Kollegen, handeln wir da!

Bücherschau

Ein Jahr Rede und Mite-Republik von G. Kloth, ehemaliger 1. Vorsitzender des Deutschen Arbeiterverbandes und sozialdemokratischer Stadtverordneter in Neudöhlen. Berlin 1919. Staatspolitischer Verlag, m. b. H., Berlin SW 48, Friedrichstraße 226. 1 M. — In dieser Zeit, wo das Mite stirbt, aber nicht leben will, ist es nicht aus den Mienen erlöht, ergibt sich die doppelte Pflicht für jeden Staatsbürger selbst alles zu prüfen und erst dann zu urteilen. So kann er sein Staatsbürgerrecht, das zugleich Pflicht in sich schließt, vernunftgemäß zum Nutzen der Allgemeinheit ausüben. Besonders die Gewerkschaften müssen — sie mögen wollen oder nicht — sich in irgendeiner Weise politisch unterrichten oder, wie man heute sagt, „orientieren“. Das können sie jedoch nicht, indem sie die verschiedenen gegensätzlichen Meinungen kennenlernen und gegeneinander abwägen. Die Möglichkeit hierzu bietet ihnen die vorliegende Schrift, deren Verfasser über 30 Jahre in der sozialdemokratischen Bewegung stand, 10 Jahre lang Stadtverordneter in Neudöhlen und als vieljähriger erster Vorsitzender des Deutschen Arbeiterverbandes auch auf gewerkschaftlichem Gebiet tätig ist. Kloth hält nun gegenwärtig, welche Auslegungen und Vorbedingungen die Theoretiker der Praxis der Sozialdemokratie für die soziale Revolution und die Einrichtung der sozialistischen Produktionsweise für gegeben und notwendig erachten, welche Hoffnungen sie daran knüpfen — und wie wenig das Wirkliche in der jetzigen Republik, das Bild unserer politischen Zustände den Voraussetzungen und Hoffnungen von jeher entspricht. Man braucht nicht mit allem, was Kloth schreibt, einverstanden zu sein, aber sicher sind seine Ausführungen lesenswert.

Mitteilung der Redaktion

Durch ein Versehen der Druckerei hat die Nr. 23 „Bauerschaft“ das Datum vom 30. Juni 1920 erhalten. Es muß natürlich heißen 30. Mai.

Bekanntmachung

Bezirk Hannover
Bezirkskonferenz:
Mit Genehmigung des Hauptvorstandes berufe zum Sonntag, den 20. Juni, d. J., nach Hannover eine Bezirkskonferenz ein.
Tagesordnung:
1. Bericht des Bezirksleiters;
2. Wahlen;
3. Die Beschäfte des Verbandstages;
4. Vortrag des Kollegen Schmitz-Berlin;
5. Beratung und Beschlußfassung der gestellten Anträge.
Tagungsort und Beginn der Konferenz werden, in alles Nähere, nach durch Rundschreiben bekannt gegeben.
Für Äbrigen verweise ich auf § 9 der Verbandsstatuten.
H. Jumbrod.

Bauführer,

erfahren in der Leitung einer Bau-Produktion-Genossenschaft, sucht gleichen Posten oder stellt sich und seine Erfahrungen bei Reorganisation an geeigneten Orte zur Verfügung. Anfragen an
Wendland, Peter, Glodenstr. 1.